

Nachstehend Text meines von der Mainzer Justiz nicht wirtschaftlich abhängigen Berliner Anwalts:

Das Entscheidende ist die Unverhältnismäßigkeit des ganzen Geschehens: Unbescholtener, außerordentlich gemeinwohlorientierter Rentner (Pensionär) kommt in Polizeikontrolle (mit Zivilfahrzeug), Rabattangebot, fehlender Quittungsblock, Dienstaufsichtsbeschwerde, abgestimmte Falschaussagen dreier Polizisten, scheinbar salomonisches Strafurteil (aber gestützt auf die Aussagen der überführten Falschaussager bei gleichzeitiger Abwertung bis hin zur Unterdrückung entlastender Aussagen), zweimalige Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmungen, Kontoabfragen – man hält es nicht für möglich, das alles bei einem – allenfalls – Bagatelldelikt, bei welchem dann noch die Wahrnehmung berechtigten Interessen verwehrt und die Grundrechte gleich völlig vergessen wurden: Ein Stück aus dem Tollhaus der Justiz. Im übrigen hat die Staatsanwaltschaft bis heute nicht Stellung genommen zur Kontenermittlung.

Nachstehend Vorhaltungen des Ltd. Polizeidirektors i.R, Manfred Neuber, Walluf, an Ltd. OStaA Keller:

"Die Beamten sprechen eine gebührenpflichtige Verwarnung von 20 € wegen eines nicht gegebenen Verkehrsverstößes aus. Sie haben weder einen Verwarnungsblocknoch einen Datenermittlungsbeleg (bargeldlose Verwarnungsvariante) zur Hand. Wie in einem orientalischen Basar versucht man es „zum halben Preis“, für 10 €. Fragt sich bei dieser offenliegenden Sachlage nicht, wie solche Gelder bisher bei der Behörde gebucht worden sind oder wie der halbierte Betrag im speziellen Fall gebucht worden wäre. Die Verfahrensführung Ihrer Behörde hat diese Frage offen gelassen. Wie Sie als Behördenleiter wissen, kann in keiner Behörde eine Einnahme ohne Beleg gebucht werden. Könnte es nicht sein, das diese Gelder überhaupt nicht abgeliefert werden? Es wäre nicht der erste Fall in Deutschland. Die Verfahrensführung Ihrer Behörde hat diese Frage offengelassen.

Die von mir erneut geschilderten und von Rencker wiederholt vorgebrachten Fakten hätten es verdient gehabt, durch professionelle Ermittlungen/Überprüfungen möglicherweise aufgeklärt werden zu können, ggf. auch im Sinne der Polizeibeamten. Mit einem Auftrag der Staatsanwaltschaft an das Landeskriminalamt wäre das beispielsweise getan gewesen. Diese Möglichkeit ist vertan. Meine Besorgnis bleibt allerdings bestehen."

Gesetzt den Fall, Renckers Vorwurf der „kriminellen Abzocke wäre zutreffend, glauben Sie ernsthaft, der Polizeibeamte würde sich selbst eines Dienstvergehens oder einer Straftat bezichtigen? Immerhin hat einer von ihnen unter dem „Druck“ von bis dahin ihm nicht bekannten Augenzeugen seine Aussagen korrigieren müssen.

Bei den Beamten und der Beamtin handelt es sich um Angehörige der Bereitschaftspolizei Rheinland Pfalz. Aber wo Menschen sind, das ist in jeder Berufssparte so, gibt es auch sogenannte „Schwarze Schafe“. Bei Bereitschaftspolizisten ist im Hinblick auf Beschwerden eine besondere Sensibilität angebracht. Denn dort sind in aller Regel die Jüngsten, die über diese Sparte den Weg in den polizeilichen Einzeldienst oder den Kriminaldienst finden sollen. Hier ist es besonders wichtig, dass ihre Vorgesetzten mit großem Fingerspitzengefühl das Einsatzverhalten ihrer jungen Beamten begleiten. Insbesondere bei festgestellten oder vermeintlichen Inkorrektheiten. Die jungen Menschen dürfen Fehlverhalten nicht als Normalität mit in den weiteren Berufsweg nehmen. Die Behandlung der Dienstaufsichtsbeschwerde durch die betroffenen Stellen lässt viele Fragen offen. Das hätte auch die Staatsanwaltschaft im den Strafverfahren gegen Rencker bemerken und interessieren müssen.

Die Behandlung der Angelegenheit hat zwar zur dreimaligen Verurteilung von Hartmut Rencker geführt, aber allgemein Unsicherheit und Zweifel hinterlassen. Leider zum Schaden der Rheinland-Pfälzischen Justiz aber auch der Rheinland-Pfälzischen Polizei."

Justizsache Rencker - Nachricht (HTML)

Datei Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Extras Aktionen ?

Antworten Allen antworten Weiterleiten

Von: Manfred Neuber [neuber.manfred@arcor.de] Gesendet: Di 22.01.2019 10:48
An: 'Hartmut Rencker, Mainz'
Cc: 'Hans Langecker'
Betreff: Justizsache Rencker

Lieber Hartmut,

wenn jemand in einer dienstlichen Erklärung von 200 nachfahren mit 2 Fahrzeugen unter Einsatz von Blaulicht und Martinshorn schreibt und später das zurücknimmt, weil offensichtlich nicht richtig, ist das dienstrechtlich und ggf. strafrechtlich konsequent zu hinterfragen. Man erwartet vom Normalbürger als Zeugen, dass er seine Wahrnehmungen wahrheitsgetreu in einem Verfahren wiedergibt. Würde ihm so etwas vor Gericht passieren, könnte er nach Hause gehen, denn seinen Aussagen dürfte das Gericht keinen Glauben mehr schenken. Er wäre unglaubwürdig.

Größeren Anspruch ist den Aussagen von Polizeibeamten beizumessen. Verhalten vor Gericht gehört mit zur Ausbildung von jungen Polizeibeamten.

Wenn Du mich fragst, ob ein Polizeibeamter über einen solchen Vorgang, den er als Dienstliche Äußerung niederschreibt, irren kann, muss ich das verneinen.

Kurios, dass auch ein zweiter Beamter in dieser Frage offensichtlich irrt. Welchen Wert haben denn solche Aussagen? Das ist meine Meinung.

Manfred Neuber
Leitender Poizeidirektor i. R.